

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) mit Änderungen in Verbindung mit §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang mit Beschluss vom folgende Satzung erlassen:

Neunte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades

(Hallenbadgebührenordnung - HaBadGeb0 -)

vom 18. April 1980

mit Änderungen vom 17. Dezember 1981, 29. März 1990, 07. März 1996,
10. Dezember 1998, 17. Februar 2000, 19. Juli 2001, 08. November 2001 und
23. Oktober 2003

§ 1

Tabelle der Badegebühren

Die Anlage zur Hallenbadgebührenordnung – Tabelle der Badegebühren – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Hallenbadgebührenordnung

- Tabelle der Badegebühren -

Art der Gebühren	Personenkreis bzw. nähere Bezeichnung der Gebühren	Höhe der Gebühren
A. Schwimmhalle	Einzelkarte Erwachsene und Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,75
Hinweis	Bei Vorlage einer Saisonkarte der laufenden Badesaison bis zur Eröffnung der neuen Badesaison	2,25
	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Vollschüler, Teilzeitschüler, soweit sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen, Studenten, Schwerbehinderte, Eltern von 3 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Personen mit geringem Einkommen nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes, Wehr- und Zivildienstleistende je mit amtlichem Ausweis	1,25
Hinweis	Bei Vorlage einer Saisonkarte der laufenden Badesaison bis zur Eröffnung der neuen Badesaison	1,00
Schulschwimmen	a) Lehrplanmäßiger Schwimmunterricht von Schulklassen, bei denen die Stadt Schulträger ist	gebührenfrei
unter Aufsicht einer Lehrkraft -Sammelumkleideraum-	b) Schulklassen anderer Schulträger je Schüler	1,50 EUR
Schwimmunterricht je Kurs bei 10 Unterrichtsstunden	Erwachsene	60,00 EUR Inkl. Badegeb.
	Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr usw. (Personenkreis wie bei Einzelkarte)	35,00 EUR Inkl. Badegeb.
Warmbadetag Zuschlag für Schwimmhalle	Erwachsene	1,25 EUR
	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr usw. (Personenkreis wie bei Einzelkarte)	1,00 EUR
B. Reinigungsbad - Wannensäler	Einzelkarte	2,50 EUR
Badezeit 30 Minuten einschl. Aus- und Ankleiden	Zusatzkarte für 1 Kind (ab dem vollendeten 3. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres beim Besuch mit einem Elternteil)	1,75 EUR
Nachentrichtung	Bei Überschreitung der Badezeit je angefangene 15 Minuten	1,00 EUR
C. Saunabad	Einzelkarte	
	ohne Handtuch	6,75 EUR
	mit Handtuch	7,50 EUR
mit Benutzung des Ruheraumes und der Schwimmhalle bei öffentlichem Badebetrieb	Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Kinder ab vollendetem 6. und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	3,75 EUR 4,75 EUR
Familiensauna - Sonntag	1 Erwachsener, bis 2 Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr	8,50 EUR 9,50 EUR
mit Benutzung des Ruheraumes und der Schwimmhalle bei öffentlichem Badebetrieb	2 Erwachsene, bis 2 Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr	13,50 EUR 14,50 EUR
D. Punkte-Karten ohne zeitliche Befristung		
50-Punkte-Karte		12,00 EUR
200-Punkte-Karte		46,50 EUR
Hinweis:	Bei der Entrichtung der Gebühren mit einer Punktekarte wird für einen Betrag von 25 Cent jeweils 1 Punkt je Badebesuch und Person entwertet. Gültig für das Hallenbad nach Abschnitt A. der Tabelle: Einzelkarte - Warmbadetag Gültig für das Hallenbad nach Abschnitt C. der Tabelle: Einzelkarte - Saunabad Gültig für das Freibad anstelle einer Tageskarte	
E. Sonstiges, Wäschemiete und dgl.		
für Schwimmhalle,)	1 Handtuch mit Saunaeintritt	1,00 EUR
Saunabad oder)	Handtuch	2,50 EUR
Reinigungsbad)	Bademütze	0,50 EUR
	Badehose	1,25 EUR
Hinterlegungsgebühren		
für Schwimmhalle,)	Handtuch	10,00 EUR
Saunabad und)	Bademütze	2,50 EUR
Reinigungsbad)	Badehose	10,00 EUR
Wertgegenstände	Aufbewahrung	0,50 EUR
Kostenersatz	für verloren gegangenen Garderobenschlüssel	10,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GesBl. S. 582, berichtigt GesBl. S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Backnang, den
Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister